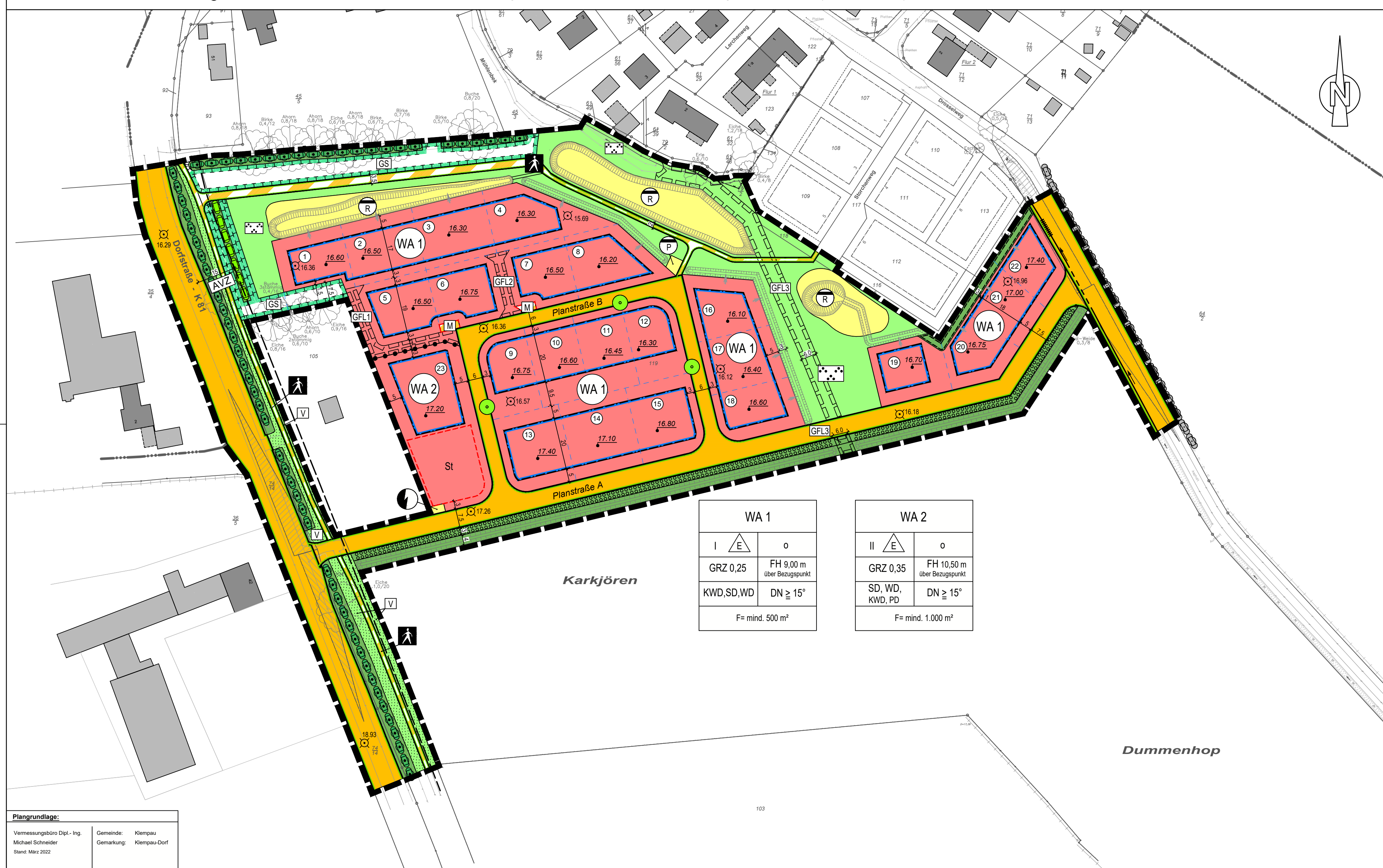


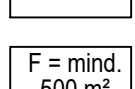
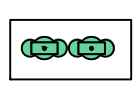
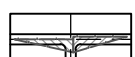
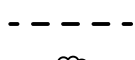
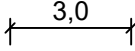
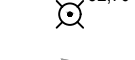
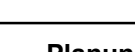
"Östlich 'Dorfstraße' (K 81), südlich Kindergarten, westlich 'Drosselweg' und Bebauung 'Storchenweg' sowie nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen"

M.1:1000



Planzeichenerklärung

Pflanzenzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN		
Art der baulichen Nutzung		
	Allgemeine Wohngebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ 0,35	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
FH 9,00 m	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über einem Bezugspunkt, Firsthöhe z.B. FH 9,0 m	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
△	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
	Nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
Verkehrsrflächen		
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Fußgängerbereich	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken		
	Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
	Pumpstation	
	Trafo	
Grünflächen		
	Öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	<u>Zweckbestimmung:</u>	
	Parkanlage	
	Verkehrsbegleitgrün	
	Private Grünfläche	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier Gehölzschutzbereichen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Anpflanzen von Bäumen	
	Knick anlegen	
Sonstige Pflanzenzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
St	Stellplätze	
M	Müllsammelplatz	
	Zulässige Dachformen: Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach und Pultdach	§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 86 LBO Schl.-H
DN > 15°	Zulässige Dachneigung der Hauptgebäude	§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 86 LBO Schl.-H
F = mind. 500 m²	Mindestgröße der Baugrundstücke (z. B. 500 m²)	
	Höhenbezugspunkt in Meter ü. NHN (Normalhöhennull), Höhensystem DHHN2016	§§ 16 Abs. 2 + 3, 18 BauNVO
<u>II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</u>		
	Geschützter Klink	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Anbauverbotszone	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	Sichtdreieck nach Richtlinie RASI 06, Ziffer 6.3.9.3 (schraffierte Bereiche sind von der Bebauung freizuhalten)	§ 29 Abs. 1A StrWG oder § 9 Abs. 1 FStrG
<u>III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</u>		
	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
	Vorgeschlagene Flurstücksgrenze	
	Nummerierung der Grundstücke	
	Graben vorhanden	
	Graben offen	
	Graben verrohren	
	Baum vorhanden	
	Mulde geplant	
	Klink außerhalb des Geltungsbereiches	
	Maßangabe in Meter	
	Oberkante Gelände in m über NHN (Normalhöhennull)	
	Ableitungsweg Regenwasser	

Teil B - Text

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO)

Die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 und WA 2) dienen vorwiegend dem Wohnen. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sowie die ansonsten allgemein zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2, 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 31 Abs. 1 BauGB, §§ 19 und 23 BauNVO)

a) Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) ist ausnahmsweise zulässig, wenn diese durch Flächen, von ebenerdigem, mindestens zweifelhoch über dem Gelände aufragenden Wohngebäuden hervorgerufen wird. Diese Flächen sind bei der Ermittlung der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO unberücksichtigt zu lassen und nur bei der Ermittlung der Grundfläche i. S. d. § 19 Abs. 4 BauNVO zu ermitteln.

b) Terrassen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist ausnahmsweise bis zu 3,00 m, maximal aber bis zu einem Abstand von 2,00 m zur Grundstücksgrenze, zulässig, wenn es sich um ebenerdige, mindestens zweifelhoch offene Terrassen direkt am Wohngebäude handelt. Eine Überschreitung durch Teile des Hauptgebäudes ist nicht zulässig.

c) Die GFL-Flächen sind bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne des § 19 BauNVO unberücksichtigt zu lassen.

d) Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind ausschließlich innerhalb der Bereiche zwischen der jeweils erschließenden Verkehrsfahrbahn und den jeweiligen hinteren Baugrenzen zulässig.

- Die GFL-Flächen 1 und 2, Grundstückszufahrten, die befestigten Flächen auf den Baugrundstücken (Stellplätze, Wege) sowie die Verkehrsfahle besonderer Zweckbestimmung 'Fußgängerbereich' im Norden des Plangebietes sind wasser- und luftdurchlässig herzustellen.
 - g) Die Regentrickhaltebecken im Plangebiet sind naturnah zu gestalten.
 - h) Zur Vermeidung archaischer rechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Felderliche ist ein Ersatzbraunplan für den Verlust eines Felderchenvermers nachzuweisen. Dieser Ersatzbraunplan erfolgt durch eine Nutzungserweiterung auf dem Flurstück 57/1 der Flur 1 nördlich der Ortslage von Klempau.
11. **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFL)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- a) Die in der Planzeichnung kenntlich gemachten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten Nr. 1 (GFL 1) sind festgesetzt zugunsten der Baugrundstücke 1, 2 und 5 der öffentlichen und privaten Ver- und Entsorgers und Mediennetze sowie der Gemeinde Klempau.
 - b) Die in der Planzeichnung kenntlich gemachten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten Nr. 2 (GFL 2) sind festgesetzt zugunsten der Baugrundstücke 3 und 4, der öffentlichen und privaten Ver- und Entsorgers und Mediennetze sowie der Gemeinde Klempau.
 - c) Die in der Planzeichnung kenntlich gemachten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten Nr. 3 (GFL 3) sind festgesetzt zugunsten des Gewässerunterhaltungsverbandes Glödenitz-Pirschbach und der Gemeinde Klempau. Die südlich der Planstraße A liegende Fläche des GFL 3 dient zugleich als Zufahrt zu der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche. Die mit dem GFL 3 belasteten Flächen sind von jeglichen hochbaulichen Anlagen freizuhalten und dürfen nicht mit Bäumen und stark- sowie tiefwurzelnenden Sträuchern bepflanzt werden.
12. **Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
- a) Die im Bereich der Planstraße festgesetzten Einzelbäume sind als heimische Laubbäume, Hochstamm, 14 - 16 cm Stammumfang, zu pflanzen. Die Standorte können, sofern dies der Baugrundeigenschaften und der Standortbedingungen entspricht, verschoben werden. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen (Baumvorschläge siehe Begründung).
 - b) Pro Baugrundstück ist mindestens ein einheimischer und standortgerechter Laubbbaum (Stammumfang mindestens 14 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdbereich) in der der Baufertigstellung folgenden Plananziederze zu anpflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen (Baumvorschläge siehe Begründung).
 - c) Die in der Planzeichnung im Süden des Plangebietes festgesetzte Anpflanzenfläche ist zu mindestens 70 % zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen (Pflanzenanzweisung siehe Begründung). Die Gehölze sind freiwachsend zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Die verbleibenden Flächen sind zu einer Gras- und Staudenflur zu entwickeln.
- Die Anpflanzenfläche darf in zwei weiteren Bereichen um jeweils 8 m unterborden werden, um eine Erschließung eventueller weiterer Bauflächen südlich des Plangebietes zu gewährleisten.
- d) Der in der Planzeichnung anzulegende Knpiz im Westen des Plangebietes ist gemäß Pflanzenanzweisung der Begründung herzustellen. Der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 BNatSchG neu angelegte, gesetzlich geschützte Knpiz ist zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.
13. **Zuordnungsfestsetzung** (§ 9 Abs. 1a BauGB.)
- Der erforderliche Kompensationsumfang wurde in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörde mit einem Umfang von 13.500 m² festgelegt. Der Ausgleich erfolgt auf Teilen des Flurstücke 57/1 und 67 der Flur 1 durch die Extensivierung der Bewirtschaftung des Grünlandes (extensive Beweidung mit 1,0 GVU/ha oder Mahd ab dem 20.07. mit Abfuhr des Mähgutes).
- B. **Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB; § 86 LBO Schl.-H.)

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBO Schl.-H.)

1. **Dächer**
- Die Dachneigung muss im Plangebiet mindestens 15 Grad betragen. Zulässig sind Sattel-, Walmen- und Krüppeldächer, im WA 2 darüber hinaus auch Pultdächer. Die festgesetzten Dachformen und Dachneigungen betreffen sich jeweils nur auf das Hauptgebäude. Für Wintergärten, Gaudien, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig. Die Dachendeckung ist im gesamten Plangebiet nur in den Farben rot bis rotbraun und anthrazit bis schwarz zulässig. Ausgenommen davon sind Wintergärten. Für diese sind auch Glasdächer zulässig. Gründächer sind im Plangebiet zulässig. Bei Gründächern darf von den Festsetzungen zur Dachform-, -neigung und -farbgestaltung abgewichen werden. Die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 08 a findet in diesem Fall keine Anwendung.

2. Außenwandflächen

- Die Außenwände der Hauptgebäude sind mit rotem, rotbraunem oder braunem Schichtmauerwerk anzulegen. Für fassadengliedende Elemente sind auch andere Materialien zulässig.
3. **Dachbegrünung Carports und Garagen**
- Die Dachflächen von Garagen und Carports sind dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Die Begrünung ist in Form einer extensiven Dachbegrünung mit einer durchwurzelbaren mineralisch-schichtartige 8 cm dicken, einer standortgerechten, nachhaltig insekten- und bienenfreundlichen Vegetation (Kräuter, Gräser und ausdauernde Stauden, z.B. Sukkulenten) zu bepflanzen. Ausnahmeweise kann von einer Begrünung abgesehen werden, wenn diese im ausdrücklichen Widerspruch zum Nutzungszweck steht.
4. **Stellplätze/Garagen**
- a) Pro Wohnung sind im WA 1 mindestens zwei Stellplätze oder Garagen auf dem jeweiligen Baugrundstück vorzuziehen.
- b) Im WA 2 sind pro Wohnung mit einer Wohnfläche < 60 m² mindestens ein Pkw-Stellplatz und pro Wohnung ab 60 m² Wohnfläche mindestens zwei Pkw-Einstellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück bereitzustellen.

C. Hinweise

- ## Bodenkunde
- Das Pangebiet befindet sich in einem archaischen Interessensgebiet. Auf 15 % der Fläche wird zugegriffen (DOS). Die Bodenkulturen sind entwickelt oder findet, hat aber vorwiegend unmittelbar oder über die Gemeinde der obersten Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht fernher für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zur Aufklärung des Fundorts führen. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten betrifft die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archaische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
- ## 2. Altstätten
- Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von unreinigen Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altstätten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 1890), verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Altstätten sind unverzüglich dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst: Alt- und Bodenschutz, anzuzeigen.

3. Naturschutzfachlicher Ausgleich

- Der Ausgleich für die Beseitigung eines 6 m und eines 4 m breiten Knickabschnittes (Ausgleich 20 m) wird im Westen des Plangebietes durch eine 41 m lange Knickneuanlage erbracht. Die Lage des Knicks ist der Planzeichnung zu entnehmen.
4. **Schutz des Bodens**
- Die DIN-Normen 1915, 1936 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.
- Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit dem DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugsliste zu § 12 BBodSchV (LABO2002)). Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauteile vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Bodens zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachweisbare stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.
5. **Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen**
- Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.
6. **Schutz der Umgebung**
- Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

7. Landwirtschaftliche Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

8. Wasserhaltung

Bei der vorhandenen Baugrundschriftung ist im Zuge der Baumaßnahme eine offene Wasserhaltung (Baufelddrainage, Pumpensumpf, Pumpe) in Kombination mit Kieflerfräsearbeiten vorzuziehen und ggf. zu betreiben. Im Bereich Wasserführenden Sanden kann bei der Ausführung der Absenkung mittels Kieflerfräse erforderlich werden, dass die Grundwasserentnahme/-einstellung ist genehmigungspflichtig. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen. Baubegleitende Kontrollen der Absenkungsmaßnahme (Pegelmessung, Wasserqualitäten) aus Gründen der Bewässerung sind zu berücksichtigen. Die ausreichende Auffrischerbarkeit ist zu jeder Zeit sicherzustellen, die o. g. Aussagen werden vorbehaltlich behördlicher Genehmigungen getroffen. Der Umfang zur Wasserhaltung insgesamt ist auch jahreszeitlich und von den zum Zeitpunkt der Baumaßnahme herrschenden Witterungsverhältnissen abhängig.

9. Artenschutz

Bauzeiteingeregungen zum Schutz der Haselmäuse

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Haselmäuse müssen die Bäume, die in der Baueingeregung zum 01.12. und dem 28.02. Februar entfernt, ohne die Bodenstruktur zu beeinträchtigen, die Eingriffe in Boden dürfen sich nur auf darauffolgende Male, erfolgen, wenn Haselmäuse ihre Winterquartiere im Boden verlassen haben und in angrenzenden Bereiche ausgewichen sind. Die Böschung ist bis zum Eingriff von jeglicher Vegetation freizuhalten, um die Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.

Alternativ ist aufgrund der geringen Länge des Eingriffs eine Gehölz- und Wurzelentfernung bis zum 15. Oktober möglich, wenn die Tiere noch im Gehölz aktiv sind. Eine biologische Baueingeregung muss den Abschnitt vor dem Abschnitt freigeben, damit keine Nester oder Tiere betroffen sind.

Erstatthaft für die Haselmäuse:

Der Ausgleich für den Verlust von einem kurzen zentralen Reststück eines Reivers der Haselmäuse erfolgt multifunktional zusammen mit den Erfordernissen der Eingriffseingeregung durch die Neuanlage eines 41m langen Knicks innerhalb des Plangebietes.

Ökologische Baubegleitung für Amphibien, ggf. temporärer Amphibienschutzzaun

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Amphibien wird eine ökologische Baubegleitung erforderlich, die das Baufeld am Knick bzw. über die Fläche in Verbindung mit der offenen Mühlenbek vorab prüft und gefundene Tiere in ein vergleichbares Habitat im räumlichen Zusammenhang verbringt. Die ökologische Baubegleitung gibt zudem den Bedarf für die Errichtung eines Amphibienschutzzauns vor.

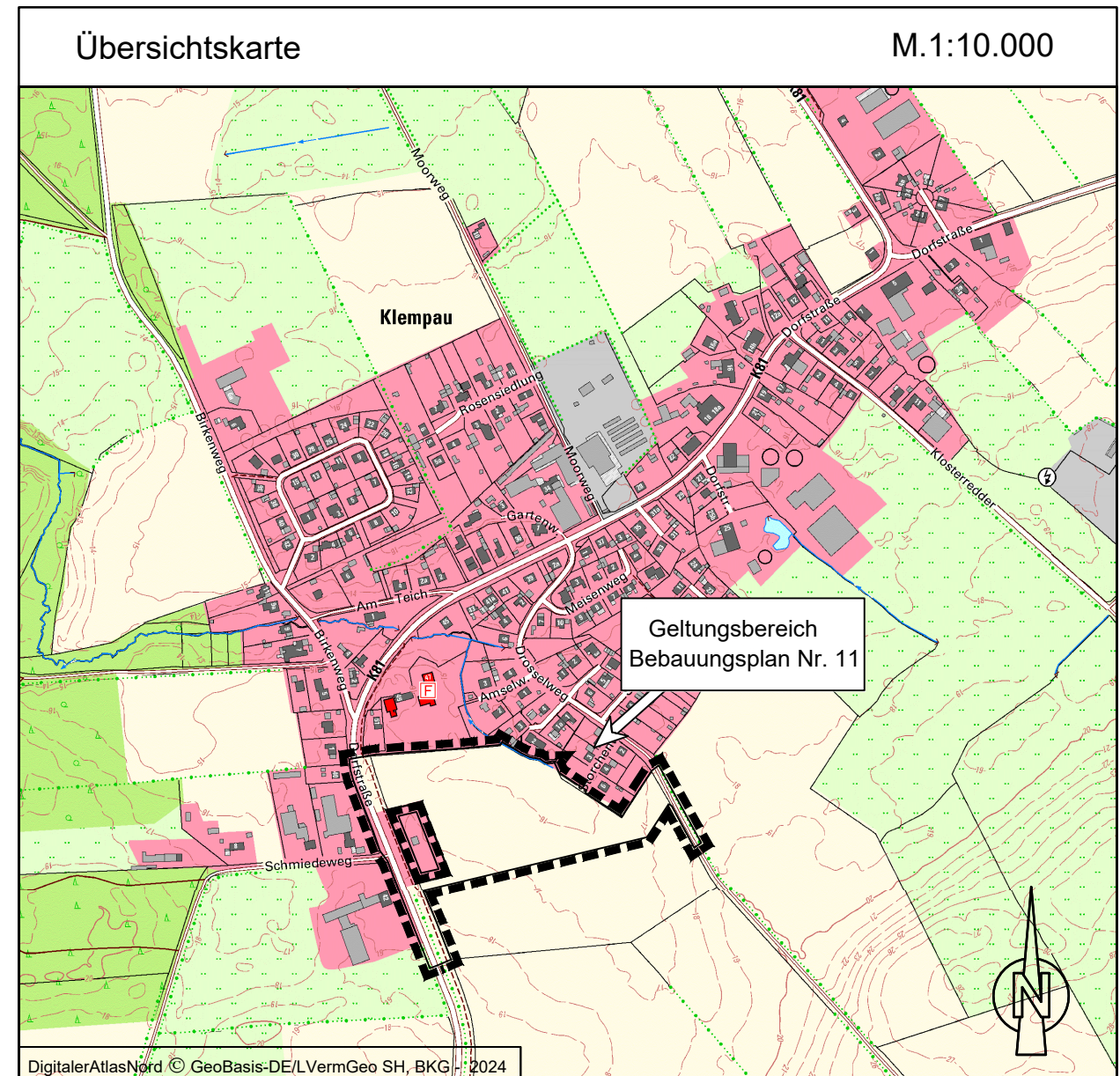
Bauzeitenregelungen zum Schutz heimischer Brutvögel

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppen der Brutvögel dürfen ein Befahren des Baufelds, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen nur außerhalb der Brutperiode zwischen dem 1. Oktober und dem Ende Februar erfolgen.

Alternativ sind vor der Brutzeit Vergrämnungsmaßnahmen zulässig. Sofern in der Bauzeit Brachflächen entstehen, ist vergleichbar vorzugehen.

Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Östlich 'Dorfstraße' (K 81), südlich Kindergärten, westlich 'Drosselweg' und Bebauung 'Storchweg' sowie nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen



Statzung der Gemeinde Klempau über den Bebauungsplan Nr. 11

*Östlich 'Dorfstraße' (K 81), südlich Kindergarten, westlich 'Drosselweg' und Bebauung
'Storchenweg' sowie nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen"

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ausgearbeitet vom
Büro für Bauleitplanung Assessor jur.
Kronberg 33, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 0
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de

Stand: 25.11.2025 / BH